

Präambel

Der Einschluss des Hundeschutzbriefes deckt das Risiko ab, sofern Sie sich infolge eines Unfalles, Krankheit, Umzuges u.Ä. sich nicht um den Hund kümmern können oder Sie Hilfestellungen benötigen, weil der versicherte Hund einen Unfall erlitten hat, krank oder verstorben ist.

Der verbesserte Versicherungsschutz durch den Hundeschutzbrief kann nur in Erweiterung zu einer bestehenden Tierhalterhaftpflichtversicherung der abgeschlossen werden.

Für den Fall der Fälle – um Ihren Versicherungsschutz wie im Rahmen dieser Bedingungen beschreiben in Anspruch nehmen zu können, kontaktieren Sie im Schadenfall telefonisch das 24H-Notfalltelefon:

+49 441 9236 390

Leider kommen Versicherer nicht gänzlich ohne Fachbegriffe aus. Bei Fragen oder Unklarheiten sprechen Sie uns gerne an.



Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für den Hundeschutzbrief

Stand: 01.04.2023

In Ergänzung und Erweiterung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die für die Private Hundehalterhaftpflichtversicherung (AVB Private HundehalterHV, im Folgenden AVB Hund genannt) gelten die nachfolgenden Erweiterungen des Versicherungsschutzes, sofern dies auf dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart wurde:

I. Allgemein

1. Der Versicherer erbringt im Rahmen dieser besonderen Bedingungen Serviceleistungen mit oder ohne Kostenübernahme (Assistance-Leistungen).
2. Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht etwas anderes in den Leistungen bestimmt ist.
3. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Einschluss des Hundeschutzbriefes besonders vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen zum Versicherungsschein genannt ist.
4. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass für den versicherten Hund eine Tierhalterhaftpflichtversicherung bei der Versicherung VVaG besteht. Mit Erlöschen des Hauptvertrages erlischt auch der Einschluss des Hundeschutzbriefes.

II. Versicherter Hund

1. Versichert sind die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Hunde, sofern für diese der Hundeschutzbrief beantragt und im Versicherungsantrag sowie Versicherungsschein oder seinen Nachträgen zum Versicherungsschein genannt ist.
2. Versichert sind Hundewelpen bis zu einem Alter von einem Jahr. Voraussetzung ist, dass für das Muttertier ebenfalls der Einschluss des Hundeschutzbriefes vereinbart ist und der Hundewelpen im Haushalt des Versicherungsnehmers lebt. Leistungsfälle im Zusammenhang mit einem oder mehreren Welpen werden hinsichtlich der Leistungsbegrenzungen dem versicherten Muttertier zugerechnet, sie erhöhen die genannten Leistungsgrenzen nicht.
3. Sind mehrere Hunde über einen Versicherungsvertrag versichert und ist für diese der Hundeschutzbrief ausdrücklich vereinbart, gelten die Entschädigungsgrenzen je versichertem Hund.

III. Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer

- a) sich infolge Krankheit, Unfall oder eines stationären Aufenthaltes in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung nicht um den versicherten Hund kümmern kann,
- b) Hilfestellung benötigt, weil der versicherte Hund einen Unfall erlitten, krank oder verstorben ist,
- c) sich infolge seines Umzugs, seiner Hochzeit oder eines Trauerfalls nicht um den versicherten Hund kümmern kann.

IV. Leistungsvoraussetzung

1. Voraussetzung für die Leistung ist, dass im Versicherungsfall das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte Notfall-Telefon telefonisch kontaktiert wird.

Das Notfalltelefon ist unter folgender Rufnummer 24 Stunden zu jedem Jahrestag verfügbar: +49 441 9236 390

2. Kontaktiert der Versicherungsnehmer in einem Versicherungsfall nicht das Notfalltelefon, so ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung dieser Leistungsvoraussetzung (Obliegenheit) weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.

3. Die Erbringung der (Assistance-)Leistungen erfolgt entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und der örtlichen Gegebenheiten. Die Erstattung der versicherten Kosten kann nur bei Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung vorgenommen werden.

V. Versicherte Leistungen

1. Betreuungsnotstand

Wenn der Versicherungsnehmer sich infolge Krankheit, Unfall oder eines stationären Aufenthaltes in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung nicht um den versicherten Hund kümmern kann, dann erbringt der Versicherer folgende Leistungen:

- a) Vermittlung von Tierpensionen/ Tierbetreuung

Der Versicherer benennt dem Versicherungsnehmer Tierpensionen oder Tierbetreuungsmöglichkeiten in seiner Nähe und vermittelt bei Bedarf die Unterbringung des versicherten Hundes in einer Tierpension.

Der Versicherer übernimmt die Kosten der Unterbringung bis zu einem Zeitraum von vier Wochen je Leistungsfall, jedoch maximal bis zu einem Betrag von 1.500 EUR je Kalenderjahr.

Nimmt der Versicherungsnehmer die Leistung der Vermittlung von Tierpensionen/Tierbetreuung nicht in Anspruch, benennt der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen Dienstleister für das tägliche Ausführen des Hundes und übernimmt die Kosten für diesen Dienstleister bis zu einem Zeitraum von vier Wochen je Leistungsfall, jeweils zwei Stunden pro Tag, jedoch maximal bis zu einem Betrag von 500 EUR je Kalenderjahr.

- b) Übernahme des Einkaufs des Versicherungsnehmers plus Futter und Medikamente

Wenn dem Versicherungsnehmer in einer wie in Ziffer 5, Nr. 1 beschriebenen Situation diese Tätigkeiten nicht möglich sind, vermittelt der Versicherer einen Dienstleister, der für den Versicherungsnehmer einmal wöchentlich:

- den Einkauf von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs einschließlich Unterbringung der besorgten Gegenstände und
- Besorgung von Rezepten oder Medikamenten in einer Apotheke und
- Beschaffung und Lieferung von Tierfutter sowie der notwendigen Medikamente für den versicherten Hund

übernimmt.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für diese Dienstleistung bis zu einem Zeitraum von maximal vier Wochen je Leistungsfall. Alternativ übernimmt der Versicherer die Versandkosten eines entsprechenden Online-Händlers.

Kosten für die Einkäufe, Medikamente und Tierfutter werden nicht übernommen.

- c) Betreuung des Tieres zu besonderen Tag(en) im Jahr (Umzug, Hochzeit, Trauerfall)

Wenn sich der Versicherungsnehmer infolge seines Umzugs, seiner Hochzeit oder eines Trauerfalls nicht um den versicherten Hund kümmern kann, dann erbringt der Versicherer folgende Leistungen:

Der Versicherer benennt dem Versicherungsnehmer Tierpensionen oder Tierbetreuungsmöglichkeiten in der Nähe des Versicherungsnehmers und vermittelt bei Bedarf die Unterbringung des versicherten Hundes in einer Tierpension.

Der Versicherer übernimmt die mit der Unterbringung verbundenen Kosten bis zu einem Betrag von maximal 50 EUR je Kalenderjahr.

- d) Bei Urlauben: Vermittlung von Tierpensionen und Tierbetreuung (Vermittlung, keine Kostenübernahme)

Der Versicherer benennt dem Versicherungsnehmer Tierpensionen oder Tierbetreuungsmöglichkeiten in der Nähe des Versicherungsnehmers und vermittelt bei Bedarf die Unterbringung des versicherten Hundes in einer Tierpension auch im Falle einer urlaubsbedingten Abwesenheit des Versicherungsnehmers, sofern die gewohnte Unterbringung nicht zur Verfügung steht. Bei einer urlaubsbedingten Abwesenheit ist die Dienstleistung auf die Vermittlung beschränkt, so dass der Versicherungsnehmer die Kosten selbst zu tragen hat.

2. Akute Krankheit/Unfall des Tieres

Erleidet der versicherte Hund einen Unfall oder erkrankt akut, erbringt der Versicherer folgende Leistungen:

- a) Organisieren und Erstatte Fahrten zum Tierarzt/ Tierklinik

Der Versicherer vermittelt einen notfall- oder krankheitsbedingten Transport des versicherten Hundes, abhängig von der örtlichen Verfügbarkeit, oder übernimmt die Kosten für ein Taxi zu einem Tierarzt oder in eine Tierklinik.

Die Kosten für den Transport (Hin- und Rückfahrt) werden pro Versicherungsfall bis zu einer Höhe von 100 EUR erstattet. Anfallende Behandlungskosten werden nicht übernommen.

Der Versicherer vermittelt dem Versicherungsnehmer den Transport des versicherten Hundes, wenn zur Nachsorge nach einem Unfall oder bei einer Erkrankung regelmäßige Tierarztbesuche notwendig sind.

Der Versicherer übernimmt die Kosten pro Leistungsfall für vier Wochen und bis zu maximal 200 EUR

- b) Digitaler Tierarzt

Der Versicherer vermittelt dem Versicherungsnehmer den Kontakt zu einem Tierarzt mit Online-Sprechstunde.

Der Versicherer übernimmt die hierbei anfallenden Kosten der ärztlichen Beratung für bis zu drei Beratungen je Kalenderjahr.

3. Tod des Tieres

Verstirbt der versicherte Hund, unterstützt der Versicherer den Versicherungsnehmer bei Bedarf mit folgenden Leistungen:

- a) Organisation der Beerdigung

Der Versicherer recherchiert und vermittelt dem Versicherungsnehmer einen Tierbestatter in seiner Nähe.

Die Kosten für den Transport zum Bestatter sowie die Kosten der Bestattung werden nicht übernommen.

- b) Digitale psychologische Beratung

Der Versicherer stellt für den Versicherungsnehmer den Kontakt zu einem Psychologen mit Online-Sprechstunde her.

Der Versicherer übernimmt die hierbei anfallenden Kosten für bis zu zwei psychologischen Beratungen mit einem Betrag von insgesamt 100 EUR je Kalenderjahr.

4. Rechtliche Beratung

Wenn der Versicherungsnehmer in den folgenden Fällen eine rechtliche Beratung benötigt, vermittelt der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine telefonische Rechtsberatung und übernimmt die beschriebenen Kosten:

- a) Das Tier schädigt eine andere Person - was kann auf mich zukommen (insbesondere Biss)

Der versicherte Hund hat eine andere Person geschädigt (z. B. Verletzung oder Beschädigung/Verschmutzung der Bekleidung).

- b) Ordnungswidrigkeiten/Steuer/Anmeldung

Der Versicherungsnehmer hat wegen des versicherten Hundes behördliche oder steuerliche Fragen.

5. Wiedergutmachungs-Geschenk im häuslichen Umfeld

Wenn der versicherte Hund Personen innerhalb Ihres häuslichen Umfelds (z.B. Postbote oder Besucher) geschädigt hat (z.B. Verletzung oder Beschädigung/Verschmutzung der Bekleidung), gibt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Tipps zur konfliktfreien Streitbeilegung und übernimmt die Kosten für ein Wiedergutmachungsgeschenk in Höhe von 25 EUR je Kalenderjahr.

6. Weitere Serviceleistungen (ohne Kostenübernahme)

Der Versicherer unterstützt den Versicherungsnehmer bei verschiedenen Anlässen und erbringt bei Bedarf folgende Serviceleistungen - für diese Serviceleistungen übernimmt der Versicherer jedoch keine Kosten:

- a) Recherche von Tierkliniken / Tierärzten

Der Versicherer hilft dem Versicherungsnehmer mit der Recherche und Nennung von Tierkliniken und Tierärzten in der Nähe des Wohnorts des Versicherungsnehmers oder bei Reisen in Deutschland oder im europäischen Ausland.

Der Versicherer recherchiert für den Versicherungsnehmer in Deutschland auch Tierkliniken und Tierärzte, die folgende besondere Leistungen anbieten:

- Physiotherapie
- Homöopathie und Akupunktur
- Chiropraktik und Allergiebehandlung

- Lasertherapie
- b) Informationen zum Wiederauffinden des Tieres (Checklisten)

Wenn der versicherte Hund entlaufen ist oder gestohlen wurde, unterstützt der Versicherer den Versicherungsnehmer mit hilfreichen Informationen zum Wiederauffinden des Tieres.

Damit der Versicherungsnehmer auf solche Situationen vorbereitet und im akuten Fall geeignete Maßnahmen schnell ergreifen kann, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf Wunsch Checklisten zur Verfügung.

- c) Beratung zu Einreise und Impfpflichten

Wenn der Versicherungsnehmer mit seinem versicherten Hund ins Ausland verreisen will, informiert der Versicherer den Versicherungsnehmer über die für Hunde geltenden allgemeinen Einreise- und Impfbestimmungen der Reisedestination sowie ggf. vorhandene Auflagen über die Wiedereinreise nach Deutschland.

VI. Ausschlüsse

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- a) Der Versicherer erbringt in den Fällen der Ziffer 5, Unterziffer 2 a) oder b) keine Leistungen, wenn
 - aa) Erkrankungen oder angeborene, genetisch bedingte oder erworbene Fehlentwicklungen, dem Versicherungsnehmer der Tierhalter-Haftpflichtversicherung bei Antragstellung bekannt waren.
 - bb) sonstige Erkrankungen, die bereits innerhalb der letzten 6 Monate vor Vertragsabschluss operiert oder behandelt wurden.
- b) Der Versicherer erbringt in den Fällen der Ziffer 5, Unterziffer 2 a) oder b) ebenfalls keine Leistungen im Zusammenhang mit
 - aa) Operationen, die der Herstellung des jeweiligen Rassestandards dienen;
 - bb) Operationen auf Grund des Brachycephalen Syndroms (z. B. Operation eines zu langen Gaumensegels);
 - cc) der Erstellung von Gesundheitszeugnissen und Gutachten;
 - dd) Operationen von Krankheiten oder Unfällen, die durch Erdbeben, Überschwemmungen und Kernenergie entstehen;
 - ee) Krankheiten, die infolge von Epidemien oder Pandemien entstehen;
 - ff) Goldakupunktur / Goldimplantation / Golddrahtimplantation;
 - gg) Staupe, Hepatitis (HCC), Leptospirose, Parvovirose, sofern das Bestehen eines Impfschutzes für das versicherte Tier durch einen internationalen Impfpass nicht nachgewiesen werden kann;
 - hh) wissenschaftlich nicht anerkannten Diagnose- und Therapiemaßnahmen.
- c) Der Versicherer erbringt ebenfalls keine Leistung in den Fällen der Ziffer 5 Unterziffern 4 und 5 im Zusammenhang mit:
 - aa) Ansprüchen der Versicherten untereinander gemäß A1-7.3 AVB Hund ;
 - bb) sowie Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen gemäß A1-7.3 AVB Hund .

VII. Teil-Kündigungsmöglichkeit

Der Einschluss des Hundeschutzbriefes kann ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum selben Zeitpunkt zu verlangen.